

Richtlinie der Stadt Beeskow zur Förderung der Errichtung von Eigenheimen in der Stadt Beeskow und zur Aktivierung städtischer Flächen zur Nutzung als Bauland - Eigenheimförderung -

Auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. [38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 14.12.2021 folgende Eigenheimförderrichtlinie beschlossen:

Die Verbesserung der Wohnung und die Förderung des privaten Bauens sind in § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geregelt.

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie gilt ausschließlich für unbebaute Wohngrundstücke im Eigentum der Stadt Beeskow, die mit dem Ziel der Wohnnutzung an Dritte veräußert werden.

(2) Die gutachterlichen Bodenrichtwerte der umliegenden Gemeinden und der Ortsteile der Stadt Beeskow liegen unter den Bodenrichtwerten in der Kernstadt. Deshalb wird grundsätzlich nur der Erwerb eines kommunalen Grundstückes in Beeskow (Stadtgebiet) gefördert. Die Richtlinie findet keine Anwendung bei Grundstücksverkäufen mit Bodenpreisen (einschließlich Schenkung) unter 40,00€/ m².

(3) Die Förderung für Eigentumswohnungen, Grundstücksverkäufe mit überwiegend gewerblicher Nutzung und Grundstücksverkäufe aus dem Eigentum Dritter ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

§ 2 Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch einen teilweise rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 10.000,- Euro je veräußertem Grundstück, auf dem innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeurkundung mit dem Bau eines Eigenheimes begonnen wird und welches innerhalb von 48 Monaten nach Vertragsbeurkundung bezogen wird. Über eine begründete Ausnahme entscheidet der Bürgermeister.

(2) Diese Förderung wird unabhängig von den Einkommensverhältnissen oder von der Haushaltsgröße des Erwerbers gewährt.

(3) Zusätzlich wird für jedes unterhaltspflichtige Kind des Erwerbers unter 18 Jahren ein teilweise rückzahlbarer und zweckgebundener Zuschuss von 1.000,- Euro gewährt. Als Stichtag zählt dabei der Tag der Beurkundung. Sofern 12 Monate später eine höhere Kinderzahl als die nach Satz 1 vorhanden ist, wird diese Zahl für die Berechnung der zusätzlichen Förderung zu Grunde gelegt.

(4) Die Auszahlung des zweckgebundenen Zuschusses erfolgt in 2 Raten:

1. Rate in Höhe von 50 % der Gesamtförderung nach Baubeginn (Errichtung Bodenplatte/ Fundamente)
2. Rate in Höhe des Restbetrages nach Einzug und Anmeldung in der Stadt Beeskow mit Hauptwohnsitz.

Die Auszahlung der ersten und der zweiten Rate erfolgt frühestens 2 Wochen nach Zahlung des Kaufpreises durch den Erwerber.

§ 3 Rückzahlung des zweckgebundenen Zuschusses

(1) Der zweckgebundene Zuschuss ist in Höhe von 10 gleichgroßen Jahresraten in Höhe von 1 / 10 des gesamten Zuschussbetrages aus § 2(1) und (3) jeweils zum 01.02. zurückzuzahlen.

(2) Dabei ist die erste Rückzahlungsrate am 01.02. des auf die Auszahlung des Restbetrages nach § 2 (4) folgenden Jahres fällig.

§ 4 Verzicht/ Teilverzicht auf die Rückzahlung

(1) Vom jeweiligen Rückzahlungsbetrag nach § 3 (1) verzichtet die Stadt Beeskow auf die Rückzahlung von 300,- Euro je Familienmitglied und Jahr unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Familienmitglied war im jeweiligen Vorjahr mindestens 6 Monate in Beeskow mit Hauptwohnsitz im Eigenheim auf dem durch die Stadt veräußerten Grundstück gemeldet.
- Abweichend wird für die 1. Rückzahlungsrate ein Hauptwohnsitz von einem Monat als ausreichend festgelegt, wenn das Familienmitglied am 31.12. des jeweiligen Vorjahres in Beeskow mit Hauptwohnsitz gemeldet war.
- Unter Familienmitglieder im Sinne dieser Richtlinie zählen insbesondere Ehepaare sowie Lebenspartnerschaften (unverheiratet) und deren im Haushalt lebende Kinder/ Enkelkinder, Eltern/ Großeltern der Ehepaare sowie der Lebenspartnerschaften.

Sofern in einem Jahr die mögliche Kürzung (Summe aller Familienmitglieder x 300,- Euro) höher ist als der jährliche Rückzahlungsbetrag, erfolgt keine Anrechnung auf ein anderes Rückzahlungsjahr.

(2) Die Voraussetzungen des Absatz (1) sind durch den Zuschussempfänger anhand von Meldebescheinigung oder amtlicher Dokumente nachzuweisen. Kommt der Zuschussempfänger dieser Pflicht nicht nach, entfällt die mögliche Kürzung und es ist die volle Rückzahlungsrate zu zahlen. Mehrere Zuschussempfänger haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Verfahren

(1) Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Haushaltsplanes oder nach entsprechendem Beschluss zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Verwaltung wird ermächtigt bei Grundstückskaufverträgen die Förderung zu zusichern, sofern die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Auf eine grundbuchliche Sicherung der Rückzahlung wird verzichtet. Über die Rückzahlung und den möglichen Erlass nach dieser Richtlinie ist eine Vereinbarung zwischen dem Erwerber und der Stadt Beeskow abzuschließen.

(4) Auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 05.03.2020 außer Kraft.

Beeskow, den 22.12.2021

Frank Steffen
Bürgermeister

